

Wiesbadener Tagblatt.

No. 227. Dienstag den 28. September 1858.

Bekanntmachung.

Die mit dem 1. October d. J. in Wirklichkeit tretende neue Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden wird nachfolgend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 24. September 1858. Der Bürgermeister.

Fischer.

Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden.

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, die mit der Bekanntmachung vom 1. April 1856 publicirte Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden in einigen Theilen einer Revision zu unterwerfen, so ist nunmehr die nachfolgende revidirte Acciseordnung beschlossen worden, welche, unter Aufhebung der Bestimmungen der unter dem 1. April 1856 veröffentlichten Acciseordnung, mit dem 1. October 1858 in Wirklichkeit tritt.

I. Accisestatut.

S. 1.

Die Gegenstände, von welchen Accise an die Stadtkasse zu entrichten, und die Sätze und Maßstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

II. Verwaltungsbehörde.

S. 2.

Ein städtisches Acciseamt mit dem erforderlichen Bureau und Aufsichtspersonal führt die Acciseverwaltung. Das Geschäftslocal des Acciseamts befindet sich in dem s. g. Waisenhaus in der Neugasse. Chef des Acciseamts ist der Acciseinspector, unter demselben steht ein Einnehmer oder Gaffer und das übrige Bureau und Aufsichtspersonal.

III. Accisebezirk.

S. 3.

In dem Stadtgebiete mit Einschluß der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhaeckerhäuschen, die Kupfermühle, Steinmühle, Neumühle, Dietenmühle, Wellriegelmühle, Walkmühle und Klostermühle ist die Accise von den daselbst zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch Beschluß des Gemeinderaths jährlich zu fixiren und monatlich zu erheben.

IV. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

S. 4.

Alle accisepflichtigen Gegenstände, welche von außerhalb des Stadtgebietes oder aus den in S. 3. S. 2. benannten Orten und Gebäuden (Clarenthal, Fasanerie, Adamsthal, Platte, Holzhaeckerhäuschen, Kupfermühle, Steinmühle, Neumühle, Dietenmühle, Wellriegelmühle, Walkmühle und Klostermühle) in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie bis durch die Stadt nach Außen gehen sollen, ohne irgend eine Einfahrt oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Strafenbestände und Strafen bestimmt:

- 1) Erbeneheimer Chaussee und Bierstadt vor Vicinalweg, Mündung an der Pleißemühle;

durch die untere Friedrichstraße bis zum Recepturgebäude, dann rechts durch die Neugasse zum Acciseamt.

2) **Wieblicher Chaussee:**

durch die Rheinstraße, sodann die verlängerte Marktstraße oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstraße, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

3) **Schiersteiner und Döshheimer Vicinalweg:**

durch die Schwalbacher Straße bis an die Infanteriecaserne, dann durch die Friedrichstraße und die Neugasse zum Acciseamt.

4) **Schwalbacher- und Blatter- oder Limburger Chaussee:**

über den Michelberg durch die Marktstraße und Neugasse zum Acciseamt.

5) **Sonnenberger Vicinalweg:**

durch die obere Wilhelmstraße und große Burgstraße über den Markt, dann durch die Ellenbogengasse zur Neugasse an das Acciseamt.

6) **Geisbergweg:**

durch die untere Launusstraße, obere Wilhelmstraße und große Burgstraße über den Markt, dann durch die Ellenbogengasse zur Neugasse an das Acciseamt.

7) **Launuseisenbahn und Lahn- und Rheineisenbahn:**

durch die Rheinstraße und verlängerte Marktstraße bis zur Friedrichstraße, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

8) **Vom Posthause:**

durch die Langgasse, Marktstraße und Neugasse zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Außen kommenden Gegenstände verboten. Für die durchgehenden Gegenstände müssen bei dem Weitertransporte vom Acciseamt an die in den acciseamtlichen Bezettelungen vorgeschriebenen Strafen und Wege eingehalten werden.

Diejenigen Transporte mit accisepflichtigen Gegenständen, welche zugleich der Kontrole des Herzoglichen Steueramts unterworfen sind, müssen unter Einhaltung der bestimmten Straßenzüge vorerst dem Herzoglichen Steueramte in der Neugasse und dann unmittelbar dem Acciseamt vorgeführt werden.

Wegen Revision der durch die Post eingehenden accisepflichtigen Gegenstände wird besondere Anordnung getroffen werden.

Über die Vorführung der aus der Stadt ausgehenden und der aus Freilagern der Stadt kommenden oder in der Stadt producirten accisepflichtigen Gegenstände gelten die weiter unten folgenden Bestimmungen (§. 7. f. f.)

§. 5.

Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Bureauaufzenden des Acciseamts gelten:

a. in den Monaten Januar und December: Vormittags von 8 bis Abends 6 Uhr.

b. in den Monaten Februar, März, October und November: Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr.

c. in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September: Vormittags von 6 bis Abends 8 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen.

Transporte, welche zur Zeit des Bureauauschlusses eingehen, müssen an das Acciseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlage-local desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihefolge nach zu erwarten.

Während der Zeit des Bureauauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§. 8), nicht stattfinden.

Das Acciseamt wird bezüglich der blos transitirenden Gegenstände in besonders dringenden Fällen auch außer den Bureauaufzenden ausnahmsweise Abfertigungen eintreten lassen.

§. 6.

Alle vorguführenden Gegenstände sind bei dem Acciseamt unter Vorlage der Frachtbrieße oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Waare, insofern er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

Nachdem die Declaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. die Abfertigung der auf Freilager gehenden oder zur Durchfuhr declarirten Gegenstände.

Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Transportanten auf dem Wege vom Acciseamte bis zum Hause des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden. Die zur

Durchfuhr angemeldeten Gegenstände erhalten vom Acciseamt kostenfrei einen Transitschein worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Die auf Freilager im Stadtberinge gehenden Ladungen werden ebenfalls mit Legitimationscheinen versehen.

§. 7.

Wenn accisepflichtige Gegenstände, von welchen die Accisabgabe entrichtet ist, und die Rückvergütung der Accise in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen dieselben dem Acciseamt zur Revision vorgeführt und daselbst vorschriftsmäßig declarirt werden.

Nach erfolgter Revision erhält der Transportant von dem Acciseamt kostenfrei einen Ausfuhrschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind. Die Accisabgabe wird jedoch nur zurückgestattet, wenn:

1) bei Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Essig die Quantität mindestens 8 Maas beträgt und die Ausfuhr in Gebinden erfolgt;

2) bei Mehl die Quantität mindestens 1 Malter, bei Schwarz- und Weißbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen die Quantität mindestens 80 Pfund beträgt.

Rücksichtlich desjenigen Mehls, welches für Bewohner der umliegenden Ortschaften in Mühlen hiesiger Stadt aus eingebrochenen Früchten gemahlen wird, wird die Rückvergütung in allen Fällen geleistet, wenn die Quantität nicht unter $\frac{1}{4}$ Malter beträgt;

3) bei Schlachtvieh, Fleisch und Wildpferd (ungetheilte) Thiere ausgeführt werden.

Werden accisepflichtige Gegenstände aus unter Controle stehenden Freilagern ausgeführt, so sind die in §. 8 hierüber speciell gegebenen Vorschriften genau einzuhalten.

Von dem zur Verwendung für die Militärmenage gelieferten Brod, Fleisch, Getränke, Essig, Mehl und Bries wird die Rückvergütung in der bisherigen Ausdehnung nach den mit der Militärbehörde getroffenen Bestimmungen fortgeleistet.

V. Besondere Bestimmungen.

1. Für accisepflichtige Getränke und Flüssigkeiten.

§. 8.

Weinhändlern im Stadtberinge werden accisefreie Lager unter Controle gestattet. Sind dieselben zugleich Weinwirthe, so ist dieses Freilager in besonderen Kellern, welche sich nicht in den Wirtschaftsgebäuden befinden und von der Verwaltung bezüglich der Controle hierzu für geeignet erklärt werden, zu errichten.

Jeder Weinbezug zu dem Freilager von Außen oder aus anderen Freilagern der Stadt muss vorerst dem Acciseamt declarirt und demselben nach §. 4, beziehungsweise auf den für ein jedes Freilager speciell vorzuschreibenden Strafen vorgeführt werden.

Jeder Abgang aus dem Freilager nach außerhalb des Accisebezirks oder in andere Freilager der Stadt muss dem Acciseamt declarirt und zur Revision vorgeführt werden, widrigensfalls neben Ansatz der angedrohten Strafe der Abgang als nicht erfolgt angenommen wird und von der abgegangenen Quantität die Accisabgabe nach dem höheren Tariffzage von 8 fl. per Ohm zu entrichten ist.

Ingleichen muss jeder Abgang aus dem Freilager durch Verkauf oder Abgabe an Wirths oder Private der Stadt, sofern der Abgang in Gebinden erfolgt, oder bei dem Abgang in Flaschen und Krügen die Anwendung des Tariffzages für Wein zum Privatgebrauche in Anspruch genommen wird, welcher Anspruch jedoch nur bei Quantitäten von 5 Maas und darüber zulässig ist, unter Vorlage eines von dem Weinhändler auszustellenden Verkaufsscheins declarirt und vor der Abgabe auf den für jedes Freilager speciell vorzuschreibenden Strafen zur Revision vorgeführt werden. Die Accisabgabe ist alsdann sofort zu entrichten und mit der Quittung nach §. 6 zu verfahren.

Bei Quantitäten unter 5 Maas ist die Vorführung vor das Acciseamt nicht erforderlich, dagegen hat der Inhaber des Freilagers dieselben in dem von ihm zu führenden Freilagerbuch genau einzutragen und bei den von dem Acciseamt vorzunehmenden Revisionen der Lagerbestände mit 8 fl. per Ohm zu veraccisen.

Ausländischer oder verzollter Wein, Biere und Spirituosen sind von der Anmeldung nicht ausgenommen.

Den Inhabern von Weinfreilagern ist von dem Gemeinderath ein Averstionalquantum für den Privatekonsum jahrweise festzusetzen und dem Tariffzage für Wein zum Privatkonsum zu unterwerfen.

Die Inhaber der Weinfreilager sind gehalten, neben ihren gewöhnlichen Handelsbüchern ein besonderes Freilagerbuch über Zu- und Abgang an Wein nach Vorschrift des Acciseamts zu führen. Für die Wahrheit dieses Buches sind sie verantwortlich.

Das Acciseamt wird gegen dieselben ein Konto und eine genaue Controle führen und öftere, regelmäßig mindestens vierteljährig vorzunehmende Revisionen der Lagerbestände einzutreten lassen.

Derselbe Abgang, welcher sich bei diesen Revisionen ergibt, wenn der Bestand bei der letzten Revision und der seitdem erfolgte Zugang zusammen gerechnet und hier von der bei der neuen Revision sich vorfindende Bestand, die dem Acciseamt durch besondere Vorführung als Abgang nachgewiesenen Quantitäten, der ratirliche Theil des als Haushaltungsconsument bestimmten Averstionalquantums und die in §. 11 nachgelassene Vergütung abgezogen werden, ist von dem Inhaber des Freilagers nach dem Tariffzage die Ohm zu 8 fl. zu veraccisen.

§. 9.

Die Bestimmungen des §. 8 kommen analog auch dann zur Anwendung, wenn Handelslager von Spiritus und Brantwein errichtet werden, ohne daß zugleich ein Fabrikations- und Destillations-Geschäft damit verbunden ist.

§. 10.

Wein- und Obstweinproducenten des Stadtkreis haben ihr eigenes $\frac{1}{4}$ Ohm übersteigendes Erzeugniß an Wein und Obstwein unmittelbar und längstens binnen zwölf Stunden nach der Kelterung und Ginkellierung schriftlich bei dem Acciseamt zu declariren. Es tritt alsdann Revision und bei Wein- und Obstproducenten, welche Wirthschaft betreiben, der Ansatz der Abgabe, bei anderen Producenten das für Weinhändler in §. 8 vorgeschriebene Verfahren ein, wenn nicht etwa die eingefestigte Quantität zu unbedeutend befunden oder zur eigenen Consumption declarirt werden sollte, in welchen Fällen die Accise sofort zu entrichten ist.

§. 11.

Bei neuem mit der Hefe eingeführtem oder dahier producirtem und eingelegtem Wein oder Obstweine werden 5% als Vergütung für Trub in Abzug gebracht. Diese Vergütung wird jedoch nur geleistet, wenn der Wein bis längstens den 31. December des Erntejahres eingeführt wird.

Weiter wird den Weinhändlern und Inhabern eines Weinfreilagers für Verbrauch an Wein zum Auffüllen ihrer lagernden Weine und sonstige in dem Geschäft entstehende Verluste an Wein eine jährliche Vergütung bis zu vier Procent ihres Vorrathes, mit Ausnahme der in Flaschen und Krügen befindlichen Quantitäten, verwilligt. Diese Vergütung erfolgt in der Art, daß vierteljährig an dem Vorrathe aus dem vorhergegangenen Quartal und den Einlagen des betreffenden Quartals zusammengenommen, jedoch abzüglich der in dem letzten Quartale etwa gemachten Versendungen und Verkäufe im Großen und Kleinen eine Vergütung bis zu 1 Procent gutgethan, resp. abgezahlt werden. Diese Vergütung wird jedoch jedesmal nur insoweit geleistet, als ein Verbrauch an Wein zum Auffüllen der lagernden Weine und für sonstige in dem Geschäft entstandenen Verluste nach dem jeweiligen Lagerbestand gerechtfertigt erscheint und wirklich stattgefunden hat und eine Vergütung zu dessen Deckung erforderlich ist.

§. 12.

Für Wirths, deren jährlicher Weinabsatz einer Accisesumme von wenigstens dreihundert Gulden gleichgeachtet werden kann, und Wirths, welche Obstwein in einer wenigstens fünf- und vierzig Ohm erreichenden Quantität selbst produciren, sind auf Verlangen mit Genehmigung des Gemeinderaths und, wenn dies der Gemeinderath verlangt, gegen sichere Bürgschaft Creditconti zulässig, dergestalt, daß die schuldigen Abgaben nicht sogleich bei dem Bezug des Weins, sondern erst nach sechs Monaten entrichtet zu werden brauchen. Es ändert dies aber durchaus nichts an der Verpflichtung, den Wein vor dem Bezug dem Acciseamt zur Revision und Abfertigung vorzuführen. Auch findet für kleinere Posten, von welchen die Abgabe weniger als zehn Gulden beträgt, eine Contirung nicht statt; dergleichen Beträge müssen baar einzuzahlt werden.

Für wirklich creditirte Posten sind von den Creditnehmern Schuldbriefe an das Acciseamt abzugeben.

§. 13.

Die Controlirung und Beaufsichtigung der Brantweinbrennereien geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juli 1855, die Besteuerung des inländischen Brantweins betreffend, und der dazu unterm 31. August 1855 ertheilten Instruction, und ist jeder Inhaber einer Brantweinbrennerei verbunden, dem Acciseamte ein Triplicat seiner Betriebspläne und Veränderungsanzeigen in der nach §. 8 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Zeit zu überreichen.

Der Ansatz der Accisabgabe erfolgt sodann in der Art, daß von demjenigen Quantum, welches nach dem vorhandenen Maisch-Mauminhalt als reine Ausbeute an Brantwein zu 50% Alkohol nach Tralles bei einer Temperatur von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur anzunehmen ist, die Abgabe nach pos. 4 des Tariffs festgesetzt und erhoben wird.

Das Verhältniß zwischen dem Maisch-Mauminhalt und der anzunehmenden reinen Ausbeute wird von dem Gemeinderath periodisch und mindestens alle 3 Jahre festgesetzt werden.

S. 14.

Die Bierbrauereien sind der beständigen Aufsicht und Kontrole durch die Accisebeamten unterworfen, und die Bierbrauer haben die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten:

1) Alle diejenigen, welche Bier brauen, dürfen hierzu nur geeichte Braukessel gebrauchen und sind verbunden, alle neue oder veränderte Braukessel jedesmal vor dem ersten Gebrauche nach dem gezeichneten Maße aichen zu lassen und dem Acciseamt den Gehalt des Kessels durch Vorlage des Nickscheins anzugezeigen.

Feste oder bewegliche Aufsätze, sogenannte Kränze, von Stein, Holz oder anderen Stoffen, welche den Rand des Braukessels ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen, eine Anfüllung gestatten oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukessels, und unterliegen deshalb der Aichung. Ungeeichte Aufsätze dürfen nicht gebraucht werden.

2) Alle diejenigen, welche Bier brauen, sind verpflichtet, dem Acciseamt jedesmal die Zeit, wann sie das Brauen beginnen, d. h. das Feuer unter dem Kessel anmachen, und die Zeit, wann sie das Brauen beenden, d. h. das fertige Bier in die Kühlgefäße einfüllen wollen, vorher anzugezeigen, und bei dieser Anzeige zugleich die schuldige Accise zu entrichten.

Gegen diese von ihnen zu unterschreibende Anzeige (Declaration) erhalten sie von dem Acciseamt einen Brauschein, welcher die geschehene Anzeige und den Betrag der Accise, so wie die gestattete höchste Brauzeit beurkundet und durch dessen Besitz und Vorzeigung sie allein im Stande sind, sich über die Einhaltung der Bestimmungen der Acciseordnung bezüglich des unternommenen Brauens zu legitimiren.

Während der ganzen gestatteten Brauzeit ist der Brauschein im Braulocale an einem hierzu bestimmten Orte aufzubewahren, und das Braulocal selbst, namentlich auch während der Nachtzeit den revidirenden Beamten zum Eintritt zu öffnen. Eine Ueberschreitung der durch den Brauschein gestatteten Zeit kann nur dann als gerechtsam angesehen werden, wenn dem Acciseamt von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ohne Verzug Anzeige gemacht worden ist, und dieses die Bescheinigung ertheilt, daß es sich von der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung genugend überzeugt habe.

Die Brauzeit wird für jeden Brauer von dem Acciseamt bestimmt, wogegen etwaige Beschwerden bei dem Gemeinderathe vorzubringen sind. Die gestattete höchste Brauzeit darf jedoch in keinem Falle übersteigen:

- a. bei Braukesseln bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden,
 - b. bei Braukesseln von mehr als 5 bis zu 10 Ohm 14 Stunden,
 - c. bei Braukesseln von mehr als 10 bis zu 15 Ohm 16 Stunden,
 - d. bei Braukesseln von mehr als 15 bis zu 20 Ohm 18 Stunden,
 - e. bei Braukesseln von mehr als 20 bis zu 25 Ohm 21 Stunden,
 - f. bei Braukesseln von mehr als 25 Ohm 24 Stunden,
- wobei die zur Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet ist.

3) Alle diejenigen, welche Bier brauen, sind verbunden, von jedem Gebräue die Accise nach dem Tarife mit 1 fl. 30 kr. per Ohm nach dem ganzen Aichgehalte des Braukessels ohne Rücksicht auf dessen Füllung, zu entrichten, wobei jedoch für das Volumen des Hopfens, für Abgang durch Erkalten, und für die Auscheidung durch die Gährung eine Vergütung von 30 Prozent in Abzug gebracht wird.

Unter einem Gebräue wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben gebrauchten Braukessel vor dem Beginne der Abführung mit einem Male erzeugt wird.

S. 15.

Den Brannwein- und Spiritusfabrikanten, sowie den Bierbrauern, deren jährliches Produkt die Entrichtung einer Accisesumme von mindestens dreihundert Gulden bedingt, können auf Verlangen mit Genehmigung des Gemeinderathes und, wenn dies der Gemeinderath verlangt, gegen sichere Bürgschaft, ebenfalls Creditconti verwilligt werden, dergestalt, daß die schuldige Abgabe nicht sogleich, sondern nach 6 Monaten zu entrichten ist. Für die ereditirten Posten sind von den Creditnehmern alsdann ebenfalls Schulscheine an das Acciseamt abzugeben.

S. 16.

Essigfabrikanten im Stadtberinge unterliegen keiner besonderen Kontrole. Bezuglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weines tritt jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe im Beisein eines Accisebeamten mit Essig oder Essigsäure hinreichend vermischt wird, eine Ermäßigung der Accisabgabe auf 4 fl. für die Ohm ein.

S. 17.

Bei Annahme von ausländischen Weinen und Bieren, ferner bei Rum, Arrac und Cognac und sonstigen ausländischen Spirituosen in Fässern, Flaschen und Krügen, sowie

bei mouffirenden Weinen, muß der Ursprung der Waare, als von außerhalb der Sollvers einsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Sollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen vergleichene Weine und Spirituosen ohne Rücksicht auf die Etiquette, welche die Flaschen tragen, als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Accisabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

2. Für Schlachtvieh, Fleisch und Wildprett.

S. 18.

Ochsen, Kühe, Stiere, Kinder, Schweine, Kälber, Hämme und Schafe, welche als Schlachtvieh von Außen eingebracht, resp von Mezzern oder für Mezzger in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers declarirt werden.

Ebenso muß alles Schlachtvieh dieser Art, aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Acciseamt vorgeführt und declarirt werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezug des Viehs dem Acciseamt gemacht wird.

Das Acciseamt wird über allen Bezug von Schlachtvieh dieser Art dem Empfänger gegenüber eine Controle führen, in welcher zugleich die Zeit des erfolgten Schlachtens und des Ansatzes der Accisabgabe nachzuweisen ist.

Wird Schlachtvieh, welches in dieser Weise controlirt ist, wieder ausgeführt, so ist die Ausfuhr bei dem Acciseamt unter Vorführung zu declariren, widrigensfalls solche als nicht erfolgt angenommen wird.

Das Acciseamt wird von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.
Findet sich dabei das angemeldete Vieh nicht mehr vor, ohne daß die Ausfuhr oder das Schlachten desselben und die erfolgte Declaration und Veraceitung nachgewiesen werden kann, so ist die Accisabgabe nachträglich anzusehen, und nach Umständen das Verfahren wegen Defraudation einzuleiten.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Kinder, Schweine, Kälber, Hämme und Schafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushalts-) Verbrauche, hat dieses unmittelbar vorher bei dem Acciseamte anzugeben und die Abgabe gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau werden bemerkt werden, zu erlegen.

Die Acciseaufseher und Polizeimannschaft sind berechtigt, die Schlachtlöcale und Läden der Mezzger sowohl, wie auch auf Verdachtsgründe hin Privatlocalen zu visitiren und sich zu überzeugen, daß die Accise von abgeschlachtetem oder in Abschlachtung begriffenem Viehe wirklich entrichtet worden.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, vor der Bestichtigung des Schlachtviehes die Quittungen über Acciseentrichtung sich vorzeigen zu lassen und, wo sie fehlen sollten, darauf zu bestehen, daß sie sofort, jedenfalls aber vor der Schlachtung nachgeholt und vorgelegt werden.

Berechtigt und verpflichtet sind die Fleischbeschauer auch zu Anzeigen jeder versuchten oder vollzogenen Defraudation der Schlacht- oder Fleischaccise.
Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Roth- und Schwarzwildprett und Hasen, von Außen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strafen zum Acciseamt gebracht, dasselbst declarirt und gegen Quittung verabgabt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stück betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Acciseamte zu machende Anzeige.

3. Für Mehl und Brod.

S. 19.

Im Stadtberinge gebackenes Brod aller Art ist frei von der Accise, dagegen unterliegt alles zur städtischen Konsumtion kommende Schwarz- und Weißmehl, im Stadtberinge gemahlen oder von Außen eingeführt, der im Tarife Abtheilung III. pos. 20 bestimmten Abgabe.

Alles von Außen kommende Mehl, es mag zum Verkaufe oder um Lohn gemahlen, für Bäckereien, Wiederverkäufer oder Privatconsumenten bestimmt sein, muß dem Acciseamte auf den in §. 4 bestimmten Strafenzügen ohne Aufenthalt und Einschränkung vorgeführt und nach Maßgabe der in §. 6 gegebenen Vorschriften zur Veraccisung declarirt werden. Kommt dasselbe unmittelbar aus Mühlen, so muß es mit einer von dem Mühlbesitzer ausgestellten und unterschriebenen Declaration begleitet werden, worin Tag und Stunde der Verladung oder des Ausgangs aus der Mühle, die Gattung des Mehls, die Anzahl der Säcke, die Angabe deren Zeichen, des Gewichts und des Gemäßes, sowie der Transportanten und des Empfängers deutlich enthalten sein müssen.

Für die Richtigkeit der Declaration ist der Mühlbesitzer mit dem Transportanten verantwortlich.

Nach geschehener Revision des vorgeführten Mehls durch das Acciseamt ist die Abgabe zu erlegen und es erhält der Transportant eine Quittung auf seinen und des Mehlempfängers Namen, mit welcher der Weitertransport des Mehls zum Bestimmungsorte erfolgt.

Die von den zum Stadtgebiete gehörigen, aber außerhalb des Stadtberings belegenen Mühlen, als: der Kupfermühle, Steinmühle, Neumühle, Dietenmühle, Wellitzmühle, Walkmühle, Klostermühle und der Mühle zu Clarenthal eingehenden, zur städtischen Consumption kommenden Mehltransporte unterliegen dergleichen Controle.

Die Mühlen des Stadtberings als: die Plezmühle, Herrenmühle, Wagemann'sche Mühle, Erste Mühle und Steinermühle unterliegen einer besonderen acciseamtlichen Controle dergestalt, daß alle in dieselben eingeführt werdende Frucht vorher dem Acciseamt vorgeführt und bei demselben schriftlich declarirt werden muß. Die einem jeden Fruchtransporte beigegebende Declaration muß Tag und Stunde der Verladung, die Gattung der Frucht, die Anzahl der Säcke, deren Zeichen, das Maß und Gewicht, sowie die Namen des Absenders, des Transportanten und des Empfängers enthalten.

Für die Richtigkeit der Declaration haftet der Absender mit dem Transportanten, außer diesen aber auch der Empfänger, insofern er die Frucht ohne acciseamtlichen Ausweis annimmt.

Nach geschehener Revision der vorgeführten Frucht durch das Acciseamt erfolgt die Reduction der aus der Frucht erzielt werdenen Mehlquantitäten, wonach die Accise berechnet und sofort erhoben wird.

Der hierbei zur Anwendung zu bringende Maßstab, nach welchem der aus den verschiedenen Fruchtgattungen anzunehmende Mehlertrag berechnet wird, ist jedesmal für die Zeit vom 1. October des einen bis zum 30. September des anderen Jahres nach Maßgabe des Resultats der stattfindenden Mahlproben durch den Gemeinderath festzusetzen und zu publiciren.

Der Transportant erhält alsdann eine Quittung über die eingezahlten Gefälle auf seinen und des Mühlensitzers Namen, womit der Weitertransport zum Bestimmungsorte erfolgt.

Alle zu Schrot bestimmten Fruchtgattungen sind der Controle in der Art noch weiter unterworfen, daß dieselben auch bei dem Wiederausgänge aus der Mühle dem Acciseamt zur Revision vorgeführt werden müssen, insofern sie nicht als zur Mehlbereitung bestimmt angesehen und der Accisabgabe unterworfen werden sollen.

Wird die in eine solche Mühle eingeführte Fruchtquantität in derselben Beschaffenheit unter Beachtung der §. 7 vorgeschriebenen Controlmaßregeln wieder ausgeführt, so wird die erhobene Accisabgabe zurückvergütet.

Von außerhalb des Stadtberings kommendes Schwarzbrot, Weißbrot, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen sind ohne Ausnahme vor das Acciseamt zu bringen und zu verabgeben; folglich auch das für die Garnison von Außen eingehende Brod, welches als solches bei dem Acciseamt jedesmal schriftlich nach Gattung, Anzahl und Gewicht zu declariren ist.

VI. Aufsicht und Controle im Stadtberinge.

§. 20.

Die Acciseaufseher, die Polizeimannschaft, die Marktmeister, Fruchtmesser, Fleischbeschauer, Flurschühen, Nachtwächter und andere städtischen Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug der Acciseordnung zu wachen und Zu widerhandlungen dem Acciseamt anzuseigen. Von dem Aufsichtspersonal haben die Acciseaufseher und die Polizeimannschaft die Befugniß, die Locale der Wirths, Weinhänder, Bramtwein-, Spiritus-, Bier- und Essigfabrikanten, Megger, Müller und Bäcker zu visitiren, nach den Accisequittungen über vorhandene Vorräthe zu fragen und sich zu überzeugen, daß der Acciseordnung Genüge geleistet worden ist. Bei vorhandenem dringenden Verdachte einer Defraudation können auch Visitationen in sonstigen Privathäusern vorgenommen werden. Das Aufsichtspersonal ist ferner befugt, accisepflichtige Gegenstände, welchen sie im Stadtberinge begegnen und welche sie mit der vorgeschriebenen Bezeichnung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, anzuhalten und vor das Acciseamt bringen zu lassen, sowie auch flüchtige Defraudanten überall hin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

Niemand darf dem Aufsichtspersonal in seinem dienstlichen Berufe hinderlich sein. Widerseitlichkeiten, wörtliche oder thätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Accisepersonal werden nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

§. 21.

Last- und Mietwagen und alles, was zum Transporte accisepflichtiger Gegenstände dienen kann, sind der Überwachung des Aufsichtspersonals im Stadtgebiete unterworfen.

Die mit zollamtlichem Verschluß versehenen Frachtwagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung; jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht, von dem Zollverschluß und den Begleitungspapieren der Fuhrleute Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen,

dass die Ladung in Beziehung auf die Accise unverdächtig ist.

Zur Sicherung der Accisabgabe von den mit der Post eingehenden Gütern werden besondere Verfügungen getroffen werden.

VII. Strafbestimmungen.

S. 22.

Die bisherigen Strafbestimmungen für Accisedefraudationen und andere Contraventionen gegen die Acciseordnung werden mit Beziehung auf das Edict vom 20. December 1826, die Verordnung vom 22. Januar 1828 und die Bekanntmachung im dem hiesigen Wochenblatte vom 18. December 1843 vorerst beibehalten.

Hier nach werden:

- 1) Defraudationen durch unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichts und Maßes der accisepflichtigen Waare außer der Auflage zur Nachentrichtung der Accisabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe, welche defraudirt oder zu defraudiren beabsichtigt wurde,
- 2) sonstige Defraudationen neben Confiscation des accisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von 3 fl. bis 150 fl., welche Strafe, wenn der accisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Werthes derselben unter Ansehung der defraudirten Abgabe erhöht wird,
- 3) andere Nichtbeachtungen der Acciseordnung mit Ordnungsstrafen von 30 kr. bis 20 fl. belegt.

S. 23.

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Accisabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Als Defraudation wird namentlich angenommen und nach §. 22. bestraft:

- 1) wenn accisepflichtige Gegenstände dem Acciseamt gar nicht vorgeführt und declarirt ober, wo dies nach den vorhergehenden Bestimmungen ausreichend ist, nicht rechtzeitig angemeldet, oder wenn bei der Vorführung oder Anmeldung accisepflichtiger Gegenstände nicht alle oder nicht vollständig, in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden;
- 2) wenn beim Verkehr von Außen nach der Stadt:
 - a. von Außen kommende accisepflichtige Gegenstände vor stattgehabter Declaration und Vorstellung auf dem Acciseamt in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller &c.) gebracht werden oder sich außerhalb der im §. 4. vorgeschriebenen Straßen in der Stadt befinden;
 - b. von Außen kommende Früchte in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Declaration bei dem Acciseamt gebracht werden;
 - c. Gegenstände, welche von den in §. 8 und 9 bezeichneten Gewerbetreibenden zu einem Freilager eingeführt werden, nach stattgehabter Declaration in den in dem accisamtlichen Ausweise zum Transporte nach dem Freilager vorgeschriebenen Straßen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller &c.) gebracht werden oder außerhalb der in dem Ausweise vorgeschriebenen Straßen in der Stadt sich befinden;
- 3) wenn bei dem Verkehre in der Stadt:
 - a. accisepflichtige Gegenstände, welche aus Freilagern der Stadt kommen und nach §. 8 und 9 der Vorführung unterworfen sind, in den den Gewerbetreibenden zur Declaration bei dem Acciseamt vorgeschriebenen Straßen vor stattgehabter Declaration in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller &c.) gebracht werden, oder außerhalb der vorgeschriebenen Straßen in der Stadt sich befinden;
 - b. Wein oder Obstwein von den in §. 10 bezeichneten unter Controle stehenden Worräthen ohne vorgängige Declaration und Vorführung bei dem Acciseamt nach einem anderen Gewahrsam (Haus, Hof, Keller &c.) gebracht werden;
 - c. Früchte aus der Stadt in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Declaration bei dem Acciseamt gebracht werden;
- 4) wenn Gegenstände, welche zur Ausfuhr unter Anspruch auf Rückvergütung der Accisabgabe declarirt werden, entweder
 - a. in einer einen zu hohen Anspruch auf Rückersatz der Accisabgabe begründenden Quantität oder Qualität fälschlich declarirt, oder
 - b. nach erfolgter Declaration innerhalb der Stadt in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller &c.) gebracht werden, oder außerhalb der in der accisamtlichen Begettung zur Ausfuhr bestimmten Straßen sich befinden;
- 5) wenn zur Durchfuhr (Transit) declarirte Gegenstände ganz oder theilweise in der bestimmten Frist nicht wirklich ausgeführt werden;

Wiesbadener T a g b r a f t.

Dienstag (Erste Beilage zu No. 227) 28. Sept. 1858.

- 6) wenn Meppen und andere Einwohner des Stadtberings Schlachtvieh ohne vorherige Declaration und Entrichtung der Abgaben schlachten oder schlachten lassen;
- 7) wenn Wein- und Obstweinproducenten des Stadtgebietes ihr eigenes $\frac{1}{4}$ Ochsen übersteigendes Erzeugniß an Wein und Obstwein nicht unmittelbar oder längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamt declariren.

Wird in den Fällen pos. 2 a und c, 3 a und b und 4 b bei dem Auffinden von accisepflichtigen Gegenständen außerhalb der vorgeschriebenen Straßen dargethan, daß dieses nur auf Unkenntniß oder Irrthum beruht, so sind das Acciseamt und die Gerichte ermächtigt, von einer Bestrafung wegen Defraudation abzusehen und nur eine geringe Ordnungsstrafe zu erkennen.

§. 24.

Contraventionen gegen die Acciseordnung, soweit sie nicht nach §. 20 als Defraudationen zu beurtheilen sind, werden durch entsprechende Ordnungsstrafen gerügt. Insbesondere soll gegen Weinhandler mit Freilagern, wenn sie die vorgeschriebenen Betriebsbücher unrichtig führen, außer der etwa verwirkten Defraudationsstrafe entsprechende Ordnungsstrafe erkannt werden. Die Einrede der Unbekanntheit mit den Vorschriften der Acciseordnung wird nicht berücksichtigt.

§. 25.

Der Thatbestand einer Defraudation oder Contravention wird von dem Acciseamt protocollarisch festgestellt. Das Protocoll muß enthalten:

- 1) das Datum der Aufnahme,
- 2) die Namen der Anwesenden,
- 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,
- 4) die Unterschriften der Anwesenden, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen.

Das Protocoll, dessen Aufnahme alsbald nach der Entdeckung der Übertretung erfolgen muß, ist von den Accisebeamten und Denuncianten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienststid zu unterschreiben.

Dasselbe hat öffentlichen Glauben und begründet vollen Beweis der Thatsachen, welche darin von dem Accisebeamten aus eigener Wahrnehmung angegeben werden.

§. 26.

Erklärt der Beschuldigte bei Aufnahme des Protocolls, daß er sich der Entscheidung der Acciseverwaltung freiwillig und ohne weitere Berufung unterwerfen wolle, so ist diese Erklärung am Schluße der Verhandlung aufzunehmen und nach Gestalt der Sache ein Strafbeschluß durch den Acciseinspector und den Einnahmer gemeinschaftlich zu erlassen und dem Denuncianten, wie dem Denuncianten sofort bekannt zu machen.

Erfolgt jene Erklärung nicht, so ist das Protocoll binnen vier und zwanzig Stunden an das Herzogliche Justizamt mit Begleitungsbericht, worin ein motivirter Strafantrag zu stellen ist, vorzulegen.

Die etwa in Beschlag genommenen Objecte sind bis zur ausgemachten Sache im Acciseamtslocale aufzubewahren; falls sie aber dem Verderben ausgeetzt wären, durch öffentliche Versteigerung zu verwerthen und der Erlös in der Accisekasse zu deponiren, und ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich.

§. 27.

Von den erkannten Strafen, soweit sie eingehen, und von dem Erlöse der Confiscate erhalten die Denuncianten, mit Ausnahme des Acciseinspectos und des Einnahmers, zwei Dritttheile als Prämie.

§. 28.

Gewerbtreibende müssen für die Geldstrafen, Gefälle und Prozeßkosten wegen aller Accisevergehen, welche von ihrem Gesinde, ihren Gewerbegehilfen, Ehegatten, Kindern und

ben zu ihrem Haussände gehörenden Verwandten, andere Personen aber nur für ihre Ehegatten, Kinder und Dienstboten bezüglich der von diesen verübten Accisevergehen haften.

S. 29.

Vergehen gegen die Acciseordnung verjährten nach drei Monaten vergestalt, daß eine vor länger als drei Monaten verübte Contravention, wenn sie vor Ablauf dieser Frist nicht angezeigt wird, einer Untersuchung und Bestrafung nicht mehr unterzogen werden soll.

Für unrichtige oder auf Accisedefraudation berechnete Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbetriebsbücher wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.

VIII. Übergangsbestimmung.

Am letzten Tage des Monats September d. J. haben die Besitzer der Mühlen des Stadtberings, nämlich der Herrenmühle, Plezmühle, Wagemann'schen Mühle, Ersten Mühle und Steinermühle über ihre sämtlichen Fruchtvorräthe genaue Aufnahmen und Verzeichnisse nach Gattung, Maas und Gewicht zu machen und solche bei dem Acciseamte einzureichen, welches sodann eine Revision derselben vornehmen, nach erfolgter Feststellung und vorausgegangener Reduction der aus den Fruchtvorräthen erzielt werden den Mehlquantitäten die Accise berechnen und erheben wird.

Für die Richtigkeit der bei dem Acciseamte einzureichenden Vorrathsverzeichnisse sind die Mühlenbesitzer verantwortlich. Vorkommende Unrichtigkeiten unterliegen den in §. 22 vorgesehenen Strafbestimmungen.

Wiesbaden, den 7. September 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Winzingerode,

vdt. Ebhardt.

Tarif der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

- 1) Wein, von Außen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemeinde erzeugt, zum gewerbsmäßigen Einzelverkaufe per Ohm (bis zu $\frac{1}{2}$ Ohm herab) 8 fl. — fr. 4 " —
- 2) Wein, zum Privatgebrauche per Ohm 4 " —
- 3) Wein, in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirths und Private, per Maß — 6 "
- 4) Obstwein, Wiesbadener Erzeugniß oder von Außen eingeführt, für Wirths und Private, per Ohm 2 " 20 "
- 5) Brantwein, in der Stadt fabrikt oder von Außen in Gebinden eingehend, bis zu der Normalstärke von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Brantweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Beaumur per Ohm 8 " —
- 6) Brantwein, Liqueure aller Art und Essenzien bis zu 50 % in Flaschen und Krügen per Maß — " 6 "
- 7) Brantwein und Spiritus in Gebinden, Flaschen oder Krügen über 50 % wird nach dem Verhältnisse der Reduction desselben auf 50 % haltigen berechnet und veracciset.
- 8) Bier, in der Stadt fabrikt oder von Außen eingeführt, per Ohm 1 " 30 "
- 9) Essig und Essigsprit, von Außen eingeführt, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per Ohm — " 16 "

II. Schlachtvieh, Fleisch und Wildprett.

- 10) Ochsen aller Art, im Stadtbering geschlachtet, per Stück 5 " —
- 11) Kühe 2 " 30 "
- 12) Kinder und Stiere (Mindervieh unter 1 Jahr alt) im Stadtberinge geschlachtet, per Stück 1 " 45 "
- 13) Schweine — " 40 "
- 14) Kälber — " 20 "
- 15) Hähnchen und Schafe — " 20 "
- 16) Frisches Fleisch von Schlachtvieh, von Außen eingehend, per Pfund — " 1 "
- 17) Geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck und Würste aller Art, von Außen eingehend, per Pfund — " 1 "
- 18) Hasen, per Stück — " 4 "
- 19) Roth- und Schwarzwildprett, per Pfund — " 1 "

III. Mehl und Brod.

- 20) Mehl, ohne Unterschied der Gattung, aus dem Stadtberinge oder von Außen eingebrocht, per Malter — " 12 "
- 21) Schwarz- und Weißbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen, von Außen kommend, per 4 Pfund — " $\frac{1}{4}$ "
(unter 4 Pfund ist frei.)

Gefunden

ein Sonnenschirm, ein Regenschirm, ein Taschentuch, eine Schürze.

Wiesbaden, den 27. September 1858. Herzogl. Polizei-Direction.

Bekanntmachung.

Das für das Jahr 1859 aufgestellte Verzeichniß aller zu dem Amte eines Geschworenen berechtigten hiesigen Einwohner (*Umliste*) liegt von heute an während vierzehn Tagen zu Jedermann's Einsicht auf dem Rathause offen.

Es wird dies in Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 14. April 1849 unter dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß innerhalb dieser Frist und weiterer acht Tage jeder Einwohner berechtigt ist, wegen Uebergehung berechtigter und wegen Eintrags unberechtigter Personen dahier Beschwerde zu führen, daß jedoch später dahier vorgebracht werdende Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 27. September 1858.

Der Bürgermeister.

Fischer.

Bekanntmachung.

Montag den 4. October d. J. Vormittags 9 Uhr werden Taunusstraße No. 2 wegen Wohnortsveränderung verschiedene Mobilien, als: eine Garnitur Sammt-Möbel, Kanapes, Trumeau, 1 Silberschrank, Kleider- und Küchenschränke, Tische, Stühle, Spiegel, Betten, Bilder, Kupferstiche, Staffeleien, Farbenkästen, Valette &c., sodann Küchengeräthschaften u. s. w. versteigert.

Wiesbaden, den 27. September 1858. Der Bürgermeister-Adjunkt.

6467

Coulin.

Bekanntmachung.

Wegen eingelegtem Nachgebot wird die Lieferung der Kartoffeln für die diesseitige Anstalt heute Dienstag den 28. September Morgens 10 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung nochmals öffentlich an den Wenigstfordernden vergeben.

Wiesbaden, den 28. September 1858. Herzogl. Civil-Hospitalverwaltung.

J. B. Bippelius.



Nachricht für Auswanderer.

Regelmäßige Beförderung von Passagieren nach Nord- und Süd-Amerika über Bremen, Havre oder Antwerpen, durch große dreimastige gekupferte Postschiffe erster Klasse, Abfahrt am 1ten und 15ten Tage eines jeden Monats.

Passagiere, welche keine Mittel besitzen, werden nach einzelnen Häßen, vermittelst Vorschuß frei hinbefördert und haben die Ueberfahrtssumme binnen 6 Jahren zurückzuvergütten.

Wegen näherer Auskunft und zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen wende man sich an die Hauptagentur von

Jacob Seyberth

in Wiesbaden.

In der Manggallerie sind zwei halbe Plätze für den Monat October gegen den Abonnements-Preis abzugeben. Näheres Louisenstraße No. 3. 6366

Regen- und Sonnenschirme werden schnell, solid und billigst reparirt Langgasse No. 2 eine Stiege hoch, nächst der Kirchgasse. 6449

Bei J. Wittmann in Bonn ist soeben erschienen und in der
L. Schellenberg'schen Hof-Buchhandlung

vorrätig:

Der Baunscheidtismus

vom Erfinder dieser neuen Heillehre
Carl Baunscheidt.
Sechste Auflage. Preis 3 fl.

Bei **E. Wagner**, Musikalienhandlung, Lennustraße und alte
Colonnade No. 36 und 37, ist vorrätig:

Souvenir de Wiesbade.

Grand Polka di Bravura von J. Staaß.

Mit Ansicht des Kurhauses in feinstem Stahlstich.

Preis 36 Fr. 6468

Nerothal-Mühle,

am Fuße des Nerobergs.

Restaurant Champêtre.

Bei Gelegenheit des heutigen Festes auf dem Neroberg wird ein
vorzüglicher 1857er Hochheimer Wein verabreicht.

Eingang durch den Garten ober dem Hause. 6469

Bierkeller zum Rietherberg.

Vorzügliches Lagerbier, Apfelswein, Wein und Kaffee. 6470

Restaurateur Ph. Enders,

Oberwebergasse No. 20,

empfiehlt seine Restauration nebst neuem und altem Apfelswein, gutes
Bier, alte und neue Weine und frische Hausmacher-Wurst.

Auch sind 3 möblirte Zimmer zu vermieten, wo nach Verlangen auch
die Kost gegeben werden kann. 6421

Cursus der Englischen Sprachë von Dr. H. Fick

für Schüler, die einige Kenntniß der lateinischen oder französischen Sprache
besitzen. **Dr. F.** zieht am 30. September von 5 Rheinstraße nach 25 Kirch-
gasse, wo die Unterzeichnungsliste auf obigen Curs und auf englische Con-
versations-Abende bereits aufliegt.

In Biebrich wird **Dr. F.**, auf Verlangen, 2mal in der Woche Unter-
richt ertheilen. Für das Nächste s. den aufliegenden Prospectus. 6269

Saalgasse No. 2 sind Kanarienvögel zu verkaufen. 6471

Bildungs- und Erziehungsanstalt für Mädchen.

Unterzeichnete wird mit Bewilligung hoher Landesregierung eine solche zu Wiesbaden ins Leben rufen, und soll das Wintersemester mit dem 12. October I. J. beginnen.

Die Anstalt ist zunächst für Mädchen vom 6ten bis zum 14ten Lebensjahr bestimmt. Diese sollen in den 4 Klassen derselben einen gründlichen Unterricht in der Religion, Geschichte und Geographie, deutscher, französischer und englischer Sprache mit ihrer Literatur, in Naturkunde, Rechnen, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und weiblichen Handarbeiten erhalten.

Solche, welche sich über das vierzehnte Lebensjahr weiter zu bilden wünschen, werden in einer dem Zwecke entsprechenden Selecte Gelegenheit hierzu finden.

Es wird Sorge getragen werden, daß der Unterricht streng für die wirklichen Bedürfnisse des Lebens berechnet bleibt und auch bis zum vierzehnten Lebensjahr in allen Fächern ein möglichst abgeschlossenes Ganze bildet.

Für Schülerinnen, welche in der Anstalt ihre Aufgaben unter Bequemlichkeit einer Lehrerin zu machen wünschen, werden nach den Lehrstunden Arbeitsstunden eingerichtet.

Eine Hauptaufgabe der Vorsteherin wird sein, den Schülerinnen eine religiös-sittliche Erziehung anzudeihen zu lassen.

Außer der Vorsteherin werden Unterricht ertheilen: Herr Corrector Bogler, Herr Oberlehrer Dr. Thielmann, Herr Lehrer Welcker, Herr Lehrer Bouffier und Fräulein Wirth. Auch werden nach Bedürfniß noch andere Lehrer gewonnen werden.

Die Uebung der französischen Conversation wird eine Dame leiten, welche diese Sprache als Muttersprache redet.

Ein Beirath, aus der Zahl der Eltern gebildet, soll jedes Halbjahr einmal zur Berathung in die Lehrerconferenz eingeladen werden, sowie sich denn überhaupt die Schule in die engste Verbindung mit dem Elternhause setzen wird.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres wird den Eltern ein Zeugniß über Fleiß und Vertragen ihrer Töchter mitgetheilt.

Nähere Auskunft ertheilt die Unterzeichnete und ist in ihrer Wohnung: Schwalbacherstraße No. 14, täglich Vormittags von 9—12 Uhr zu sprechen, vom 8. October an in dem Local der Anstalt: Louisestraße No. 21.

Anmeldungen bittet man alsbald zu machen.

Wiesbaden, den 24. August 1858.

5583

Charlotte Snell.

Barterzeugungs-Pomade

a Dose 1 fl. 45 fr.

Diese Pomade wird täglich einmal des Morgens in der Portion von 2 Erbsen in die Haut eingerieben, wo der Bart wachsen soll, und erzeugt binnen 6 Monaten einen vollen, kräftigen Bart. Dieses Mittel ist so wirksam, daß schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo gar kein Bartwuchs vorhanden, sich der Bart in der oben gedachten Zeit einstellt.

Die sichere Wirkung garantirt die Fabrik.

Die Niederlage befindet sich in Wiesbaden nur allein bei dem Hoffriseur Herrn G. A. Schröder, Sonnenbergerthor No. 2.

4371

Rothe & Comp. in Berlin.

Einem geehrten Publikum die ergebenste Anzeige,
daß ich mit dem heutigen mein **Hutgeschäft** er-
öffnet habe, mit der Zusicherung, meine geehrten
Abnehmer auf das Beste zu bedienen und billigste
Preise zusichere.

Wiesbaden, den 25. September 1858.

Jacob Weigle Sohn,
kleine Burgstraße.
6415

Allen unseren Verwandten, Freunden und Bekannten theilen wir
statt besonderer Anzeige die traurige Nachricht mit, daß unser innigst
geliebter Vater, der evangelische Landesbischof **Dr. August Ludwig**
Christian Heydenreich, nach langem und schwerem Leiden am
Sonntag den 26. September Morgens um 10 Uhr sanft dem Herrn
entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 29. September Morgens um
9 Uhr statt.

Um stille Theilnahme bitten die Hinterbliebenen:

Medicinalrath **Dr. Ludwig Heydenreich.**
Wilhelmine Held geborene **Heydenreich.**

Wiesbaden, den 27. September 1858.

6472

Wegen der am Mittwoch den 29. September um 9 Uhr Morgens statt
findenden Beerdigung der Leiche des Herrn Landesbischofs Dr. Heydenreich
kann die Feier des Jahresfestes im **Nettungshause** erst um **10½** Uhr
Der Vorstand. 215
ihren Anfang nehmen.

In Biebrich

202 Wiesbadener Straße sind feine und auch **Wiesenbirn** lumpweise
abzugeben.

6473

Unterzeichneter faust **Kumpen, Knochen, Glas und Papier.**

Martin Seib,

6474 Saalgasse No. 19, Eingang durch's Thor.

Heidenberg No. 45 ist eine Grube **Dung** zu verkaufen.

6475

A family, being obliged to return to England, wishes to let their furnished
apartments, consisting of 5 rooms, Kitchen &c. from the 1st October till
the 1 of April, at a moderate price. Apply to Mr. **F. A. Ritter,**
29 Tannusstreet. 6134

Eine Stube ohne Möbel wird zu mieten gesucht. Friedrichstraße No. 15
zu erfragen.

6476

Die Hälfte eines **Paterre-Logenplatzes** ist für den Winter abzu-
geben. Näheres in der Expedition d. Bl.

6477

Gestern Morgen wurde in der Kirchgasse ein kleines **Portemonnaie**
mit einem Geld, einem Federmesser und Medaillon gefunden. Der Eigen-
thümer kann dasselbe gegen die Eintrittsgebühr Kirchgasse No. 26 bei
Cursaalportier Büding abholen.

6478

Ein ZiehFarrnchen und eine gebrauchte noch in gutem Zustande befindliche Decimalwaage wird zu kaufen gesucht durch Chr. Kunkler,
kleine Schwalbacherstraße No. 2. 6395

Verloren.

Ein Portemonnaie mit elastischem Umschlag, 25 fl. Papier- und 5 bis 6 fl. Silbergeld enthaltend, ist vom Geisbergweg bis in die Schwalbacherstraße verloren worden. Der redliche Finder erhält eine gute Belohnung bei Abgabe desselben Geisbergweg No. 2 eine Stiege hoch. 6479

Am verflossenen Sonntag wurde auf dem Wege von der Sonnenberger Chaussee durch die Taunusstraße nach der Kapelle eine Mantille von rehfarbenem Tuch mit braunseidenem Falter, verloren. Der redliche Finder erhält gegen Rückgabe derselben eine Belohnung von 2 fl. Langgasse 24. 6480

Eine Fischbein-Peitsche ist verloren worden. Der Finder wird gebeten, dieselbe untere Friedrichstraße 38 gegen Belohnung abzugeben. 6481

Verloren ein goldener Armband von der Kapellenstraße durch die Trinkhalle in die Kuranlagen. Dem redlichen Finder eine Belohnung bei Abgabe derselben in der Expedition d. Bl. 6482

Ein Medaillon mit Haaren (ein goldener Reif mit 2 Glasdecken), vorin eine kleine silberne Medaille befestigt war, ist auf dem Wege vom Bären nach der Kapelle verloren worden. Gegen angemessene Belohnung im Bädhaus zum Bären abzugeben. 6483

Ein Bügelmädchen wünscht noch einige Tage in der Woche besetzt zu haben. Näheres in der Exped. d. Bl. 6484

Stellen = Gesuche.

In ein Hotel wird ein Zimmermädchen bis Ende dieses Monats gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl. 5827

Ein solides Mädchen, welches die Hausarbeit gründlich versteht und kochen kann, auch mit Kindern umzugehen weiß, wird gegen guten Lohn gesucht. Näheres zu erfragen in der Expedition d. Bl. 6459

Ein gebildetes junges Mädchen, welches seither bei einer sehr anständigen Herrschaft als Kammermädchen servirte, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine ähnliche Stelle und könnte sogleich eintreten.

Commission-Bureau von Gust. Dencker, Geisbergweg 21. 6485

Ein solides reinliches Mädchen, das alle Hausarbeit gründlich versteht, sucht eine Stelle als Hausmädchen. Das Nähere in der Expedition dieses Blattes. 6486

Ein Mädchen, welches alle Hausarbeit versteht und nähen kann, sucht eine Stelle als Hausmädchen. Näheres in der Exped. d. Bl. 6487

Ein tüchtiger Hausbursche, welcher lange Jahre in großen Hotels mit guten Zeugnissen conditionirte und sich auf alle Hausarbeiten, Gartenarbeiten &c. versteht, sucht eine Stelle bei einer Herrschaft, in einem Hotel oder in einer Restauration und kann sogleich eintreten.

Commission-Bureau von Gust. Dencker, Geisbergweg 21. 6488

Eine gebildete Person, 31 Jahre alt, welche sehr gut englisch spricht, das Kleidermachen, Putz und Frisuren gründlich versteht, sucht eine Stelle als Kammerfrau. Zu erfragen bei Johann Kreuzer, Marktstraße No. 42, unter dem Uhrthurm. 6489

Eine perfekte Köchin, wie ein braves Hausmädchen, werden für ein Hotel gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl. 6490

Römerberg 26 sind zwei Logis auf den 1. Januar zu vermieten. 6491

Kronele.

Eine Erzählung von Alexander W. Ill.

(Fortsetzung aus No 226.)

„Um Gottes willen, Mutter“, sagte Kronele, „welch ein Unglück hat uns denn getroffen?“

„Du fragst auch noch?“ erwiderte diese, „und ich, die ich die schönste Partie im Elßaß ausschlug, weil die Familie einen Flecken hatte, ich muß nun erleben, daß eine Schnorrerin, der ich mehr als einmal Almosen gegeben habe, es wagt und sich mit mir verschwängern will. Nein, ich hätte nie geglaubt, eine solche Schande zu überleben! Was habe ich denn Böses gethan auf der Welt, solche Schande zu erleben?“ Und in ihrem Zorn riß sie ihre Haube von dem Kopf, sodaß ihr langes Haar, das seit dem Tage ihrer Heirath nach dem talmudischen Gesetze kein Mann mit Ausnahme ihres Gatten gesehen hatte, wie eine Mähne um sie flatterte. „Hört mir zu, ihr alle! Der Sohn von Jakob Seibel — ihr habt den Schnorrer alle gekannt — sein Sohn will mein Tochtermann werden! Aus ist es mit meinem Stolz! Wen Gott demüthigen will, dem gibt er Töchter. Sechs Töchter, sagt man, sind sechs Stühle im Gehinom. Aber,“ und hier richtete sie sich auf, „ehe ich meine Tochter einem Bettler gebe, verkaufe ich sie.“ Und indem sie Kronele am Arm sah, rief sie aufs neue: „Wer kaufst eine misrathene Tochter?“

Das arme Kronele war mehr todt als lebendig, zitterte an Leib und Leben, bis die Mutter endlich von Heva und Frau Sommer unterbrochen und beruhigt wurde. Der Anfall war vorüber, ihr Zorn hatte ausgetoxt; sie ließ sich geduldig, immer schluchzend in ihr Zimmer führen, während Kronele den Brief aufhob, von dem ihre Mutter nur die ersten Zeilen gelesen hatte.

Der Brief lautete also:

„Werthe Frau Reich!

„Sie werden wahrscheinlich diesen meinen Brief und meine Bitte als eine strafbare Kühnheit betrachten. Meine Pflicht ist es aber, sowohl für mich als für Ihre liebe Tochter, Ihnen zu schreiben. Ich liebe Ihre Tochter Kronele und fordere sie von Ihnen förmlich zur Frau.

„Sie müssen mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich nie den geringsten Schritt that, mir die Liebe Ihres Kindes zu gewinnen, obschon ich sie seit dem ersten Tage meines Eintritts in Ihr gastfreundliches Haus liebte. Wenn Sie mir die Hand Kronele's verweigern, so werde ich diesen Schmerz als ein gottesfürchtiger Sohn zu ertragen suchen. Ich bin an das Dulden und Leiden gewöhnt. Ich wenigstens bleibe meiner Liebe und meinem Herzen treu, sogar wenn Sie Ihr Kind einem Andern geben. Ja, ich hätte mich zum voraus in mein Schicksal ergeben und mich mit Freuden dem Glücke Ihrer Tochter geopfert, wenn ich nicht von Andern erfahren hätte, daß Kronele nicht allein die besten Anträge ausschlägt und sich meiner noch erinnert, wenn man mir nicht verschwert hätte, daß sie meine wegen dulde und sogar Körperlich leide.“

Kronele konnte nicht weiter lesen. Thränen verdunkelten ihr die Augen. Auch sie sank fast ohnmächtig auf die Gartenbank, die ihre Mutter soeben verlassen hatte, als Heva ihr ankündigte, daß die Mutter ruhiger und stiller geworden sei und mit ihr zu sprechen wünsche und ihr befiehle, den Brief von Elias ihr selbst zu übergeben.

(Fortsetzung folgt.)

Wiesbadener Theater.

Heute Dienstag den 28. September: Die Vestalin. Große Oper in 3 Akten. Musik von Spontini. Licinius: Herr Lichatschek vom Königl. Hoftheater in Dresden als Gast.

Wiesbadener T a g b l a t t.

Dienstag (Zweite Beilage zu No. 227) 28. Sept. 1858.

Soden-Eisenbahn.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit Donnerstag dem 30. d. Mts. der Dienst auf der Höchst-Soden-Eisenbahn für das laufende Jahr eingestellt wird.

Soden im September 1858.

Der Vorstand
6447 der Soden Actien-Gesellschaft.

Die „Royale Belge“ Lebens- und Rentenversicherungsanstalt zu Brüssel zählte am 31. December 1857 nach nur 5jährigem Bestehen

an versicherten Personen 5,552

mit einem Versicherungscapital von 12,539,511 Frs.

Zur Auszahlung kamen bis dahin 83 Sterbefälle mit 222,509 Frs. Da noch der Sterblichkeitsberechnung 174 Fälle zu erwarten waren, so war der Stand ein sehr glücklicher und hat der Hauptreservefonds bereits die Höhe von 1,301,493 Frs. erreichen können.

Das vom Belgischen Staat garantirte Gesellschaftscapital beträgt 3,000,000 Frs.

Die Versicherungsbedingungen sind anerkannt sehr günstig, die Prämien verhältnismäßig gering.

Die Zahl der allein auf die Stadt Wiesbaden fallenden Versicherungen beträgt bis jetzt 43 mit einem Versicherungscapital von 117,000 Frs.

Zu immer zahlreicherer Betheiligung an einer ebenso guten als wohltätig wirkenden Sache lädt ergebenst ein

Wiesbaden, den 27. September 1858.

Der Haupt-Agent für das Herzogthum Nassau.
6460 J. M. Kremer.

Ball in Biebrich

am achten Tage des Laubhüttenfestes Donnerstag den 30. d. M. im Gaste-
hause „zur Stadt Wiesbaden“, wozu einladet

Das Comité.

Mehr-Kohlen.

6171 Ofen- und Schmiedegries bester Qualität offerirt direct vom Schiff
Ech. Heyman.

S. Hirsch, Taunusstraße No. 25,



empfiehlt eine schöne Auswahl seiner anerkannt vorzüglichen Pianos und Pianinos.

There is a number of excellent pianofortes to be let at very moderate terms by

S. Hirsch,
Taunustr. No. 25.

6451

Chinesisches Haarfärbemittel à Flacon 1 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr.

aus der Fabrik von **Rothe & Comp.** in Berlin, Kommandantenstr. 31.



Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer acht färben, vom blässtesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt; bei jedesmaligem Einkämmen mit der Tinttur wird das Haar einen Schein dunkler. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen. Das Resultat ist überraschend schön, so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck, wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Das Färbemittel besteht nur aus einem

Flacon und nicht in Carton, auch befindet sich die Firma unter der Gebrauchsanweisung, und ist das Flacon damit gesiegelt, welches ich zu beachten bitte. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertrifffen alles bis jetzt Erstellende.

Die Niederlage befindet sich in Wiesbaden nur bei dem Herrn Hof-Risieur **G. A. Schröder**, Sonnenbergerthor No. 2. 4374

Aus der Fabrik von **Rothe & Comp.** in Berlin.

Auf dem Comptoir des Unterzeichneten werden alle Arten Staatspapiere und Anleihensloose umgesetzt, und deren verfallene Zinsabschnitte und Gewinne zu den Tagescoursen eingelöst.

Raphael Herz Sohn,
Taunusstraße No. 30.

6355

Zithern, Gitarren, Geigen, Bässe, Zithersaiten, römische und deutsche Violin-, Cello- und Contrebass-Saiten, Bögen, Geigenkästchen, Notenpulse u. c. werden verkauft, sowie schadhafte Instrumente reparirt von

6409

A. Schellenberg, Kitzingerstrasse No. 11.

Logis. Vermietungen.

(Erscheinen Dienstags u. d. Freitags.)

Duisheimer Chaussee ist auf den 1. October ein freundlich möblirtes Zimmer zu vermieten. Bei wem, sagt die Exped. d. VI. Friedrichsplatz No. 2 ist ein Logis, möblirt oder unmöblirt, auf den 1. October zu vermieten. 6012 6321

Friedrichstraße No. 3 ist eine möblirte Wohnung, 1 Salon und 6 Zimmer, auf Verlangen auch Küche, ganz oder getheilt zu vermieten. 6197

Große Bür gstraße No. 13 ist eine elegant möblirte Wohnung von 4 Zimmern und Küche sogleich zu vermieten. 5926

Häfnergasse No. 16 ist der neu gebaute dritte Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Speicherkammer und Zubehör, auf 1. October zu vermieten. 4798 Heidenberg No. 19 eine Stiege hoch ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 5705

Heidenberg 48 ist ein möblirtes heizbares Zimmer zu vermieten. 6461

Heidenberg No. 58 ist ein möblirtes Zimmer sogleich zu vermieten. 6462

Kapellenstraße bei C. Baum ist der zweite Stock, bestehend in 3—4 Zimmern, 1 Salon, Küche, 4 Dachstuben und sonstigem Zubehör, auf den 1. October zu vermieten. 6199

Kirchgasse 7 ist ein möblirtes Zimmer mit Kabinet zu vermieten. 5135

Kirchgasse No. 11 Bel-Etage ist ein Salon nebst zwei Zimmern, schön möblirt, im Ganzen oder getheilt zu vermieten. 5211

Kirchgasse No. 18 sind im zweiten Stock zwei ineinander gehende schön möblirte Zimmer zu vermieten. Das Nähere im 2. Stock daselbst. 5573

Kirchhofgasse No. 60 Bel-Etage ist ein möblirtes heizbares Zimmer zu vermieten. 6377

Louisenstraße No. 18 ist eine freundliche Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 2 Kabinettnebst Küche und Zubehör, an eine stille Familie zu vermieten und den 15. October zu beziehen. 6444

Marktstraße No. 43 ist ein möblirtes Zimmer sogleich zu vermieten. 5708

Metzgergasse No. 32 ist eine Wohnung im mittleren Stock und eine im Hintergebäude zu vermieten. 6326

Oberwebergasse No. 23 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 6463

Verlängerte Marktstraße No. 27 ist ein schönes Logis, bestehend in 4 Zimmern, Küche und Zubehör, auf den 1. October zu vermieten. Das Nähere zu erfragen bei Louis Schröder. 6464

In einem Landhause nahe bei der Stadt sind möblirte Zimmer einzeln oder im Ganzen zu vermieten. Näheres in der Exped. d. VI. 4665

Auf meiner Sägemühle an der Schwalbacher Chaussee ist der zweite Stock des Borderhauses im Ganzen oder getheilt zu vermieten.

Anton Dochnahl. 5219

Ein oder zwei möblirte Zimmer sind den 1. October billig zu vermieten. Näheres Rheinstraße No. 5 im vierten Stock. 5579

Ein freundlich möblirtes Zimmer ist auf den 1. October zu vermieten.

Wo, sagt die Expedition d. VI. 6331

Zwei ineinander gehende Zimmer in einem neueren Stadttheile sind zusammen oder auch einzeln sogleich zu vermieten. Wo, so sagt die Exped. 6133

Eine möblirte Wohnung, 2—3 heizbare Zimmer, auf Verlangen auch Küche,
ist vom 1. October zu vermiethen. Näheres in der Exped. d. Bl. 5685
In einer sehr frequenten Straße dahier ist ein Laden mit Comptoir und 2
Zimmern zu vermiethen, welcher gleich oder auch erst den 1. Januar 1. J.
bezogen werden kann. Wo, sagt die Exped. d. Bl. 6465

Zu vermiethen:

- 1) In einem Landhause eine schöne unmöblirte Wohnung, bestehend aus 1 Salon, 5 Zimmern, Küche, Keller, Holzremise und 2 bis 3 Mansarden nebst Mitgebrauch des Gartens, kann sogleich oder auch später bezogen werden.
 - 2) Eine unmöblirte Wohnung, bestehend aus 1 Salon, 6 Zimmern, geräumigen Mansarden nebst allem Zubehör, sogleich zu beziehen.
 - 3) In einem Landhause in der Nähe des Kursaals ein größere Wohnung, mit oder ohne Möbel.
 - 4) Ein Landhaus, sehr schön gelegen, in der Nähe der Stadt, bestehend in 2 Salons, 14 Zimmern, 8 Mansarden, Küche, Keller, Garten und allem Zubehör.
 - 5) Ein kleines Landhaus, bestehend aus 6 Zimmern, 3 Mansarden, Küche, Keller, Garten u. c.
 - 6) Ein zweistöckiges Landhaus mit einem sehr schönen Garten und Seitenbau, in der Nähe des Kursaals, ist ohne Möbel jahrweise zu vermieten, dasselbe kann sogleich oder auch später bezogen werden.
 - 7) In der Nähe des Kursaals eine möblirte Wohnung, bestehend aus 1 Salon, 4 Zimmern und sonstigem Zubehör.
 - 8) In einem Landhause, 15 Minuten von der Stadt entfernt, 2 sehr schöne Wohnungen, jede bestehend aus 5 größeren Zimmern, Küche, Keller, Garten und Speicher, sogleich zu beziehen.

C. Leyendecker & Comp.,
große Burgstraße.

Ein großer gewölbter Keller mit Abtheilungen ist zu vermieten bei Rufus Walther am Heiligenberg. 5938 Friedrichstraße No. 6 ist eine Kellerabtheilung zu vermieten. 6466

C. Leyendecker & Comp.,

269 große Burgstraße.

Mainz, Freitag den 24. September.

8 An Früchten wurden auf dem heutigen Markte verkauft zu folgenden Durchschnittspreisen.

610	Säcke Weizen . . .	per Sack à 200 Pfund netto . . .	10 fl. 34 fr.
158	" Korn . . .	" 180 " " . . .	7 fl. 46 fr.
135	" Gerste . . .	" 160 " " . . .	6 fl. 57 fr.
18	" Hafer . . .	" 120 " " . . .	6 fl. 27 fr.
	Der heutige Durchschnittspreis hat gegen den in voriger Woche:		
	bei Weizen	20 fr. weniger.	
	bei Korn	24 fr. weniger.	
	bei Gerste	13 fr. weniger.	
	bei Hafer	46 fr. mehr.	
1	Malter Weismehl à 140 Pfund netto kostet	10 fl. 45 fr.
1	Malter Roggenmehl " " "		8 fl. 45 fr.
4	Pfund Roggenbrot nach der Ware		18 fr.
3	Pfund gemischtes Brod nach eigner Erklärung der Verkäufer		17 fr.